

**Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)**

**Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)**

**Schlussbericht der Geschäftsführenden Anstalt
von Januar 1999 bis März 2003**

Nach den Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM Statut – hat die Geschäftsführende Anstalt der ALM zum Ende ihrer Amtszeit der Gesamtkonferenz einen Schlussbericht über ihre Geschäftsführung vorzulegen. Dieser Verpflichtung kommt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) mit folgendem Bericht nach.

Er beschreibt die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten während der Geschäftsführung der LfM in der Zeit von Januar 1999 bis März 2003.

1. Vorbemerkung

Die Jahre der Amtszeit der LfM als Geschäftsführende Anstalt waren geprägt von starken Fortentwicklungen der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Medienlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Um diesen sich seit längerem abzeichnenden Veränderungen effektiv und sachgerecht begegnen zu können, hatte die DLM bereits seit einiger Zeit eine Strukturdebatte geführt, die in der Amtszeit der LfM erste Ergebnisse zeigte und noch fort dauert.

Erklärtes Ziel aller Landesmedienanstalten war und ist es, Grundlagen und Strukturen für die Arbeit der ALM zu finden, die nicht lediglich die Veränderungen in der Medienlandschaft nachvollziehen. Die Organisationsform der ALM und die daraus resultierende Arbeitsverteilung sollten vielmehr geeignet sein, Strukturen für notwendige Neupositionierungen der Landesmedienanstalten vorzuhalten und es den Landesmedienanstalten ermöglichen, sich in die öffentliche Diskussion um Regulierungsnotwendigkeiten und -ziele sachgerecht einzubringen und einen gestalterischen Beitrag zu leisten. Grundlage hierfür ist insbesondere das Positionspapier der ALM „Medienregulierung im Wandel – Zum Rang und zur Rolle der Landesmedienanstalten –“ vom 23. März 1999, auf das an anderer Stelle noch eingegangen werden wird.

Kennzeichnend für die Neustrukturierung ist die Straffung der Arbeitsabläufe durch arbeitsteilige und spezialisierte Behandlung der in der ALM wahrzunehmenden Aufgaben unter gleichzeitiger Sicherstellung von Transparenz und Information. In Fortentwicklung des bisherigen Systems der Behandlung aller Themen durch alle in der DLM sind Gemeinsame Stellen eingerichtet worden, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben zum größten Teil abschließend behandeln und in denen jeweils nur noch ein Teil der Landesmedienanstalten stimmberechtigt vertreten sind. Diese Arbeitsteilung setzt sich ebenso auf der Arbeitsebene fort. Die fachliche Arbeit und Zuarbeit findet nicht mehr in Arbeitskreisen

statt, in denen Mitarbeiter aller Häuser vertreten sind. Vielmehr greifen die Gemeinsamen Stellen auf Mitarbeiter zurück, die ihnen von den Landesmedienanstalten benannt werden und stellen diese fallweise zu Prüfgruppen zusammen.

Die Fortentwicklung in der Struktur und der Arbeitsweise der ALM, die es der DLM und der Gesamtkonferenz ermöglichen, sich auf die Behandlung grundsätzlicher Themen zu konzentrieren, müssen sich in dem jetzt vorgelegten Schlussbericht naturgemäß widerspiegeln. Für diesen Bericht gilt umso mehr, was den bisherigen Berichten bereits zu Eigen war: Er konzentriert sich auf die Wiedergabe wesentlicher Positionen zu den Hauptaufgabenfeldern der Jahre 1999 bis zum ersten Quartal 2003: den Herausforderungen und Anforderungen, die sich aus der Förderung des Übergangs zum digitalen Zeitalter ergeben haben und denen, die mit den programmlichen Entwicklungen in diesen Jahren korrelieren.

Dabei ist es weder möglich noch sinnvoll, die Vielzahl von Beratungen und Entscheidungen zu diesen Kernthemen vollständig darzustellen, noch sollen und können umfassend alle weiteren Bereiche und Einzelthemen behandelt werden, die sich im Zuge der Aufgabenzuweisung in diesen Jahren ergeben haben. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten, die in den Gemeinsamen Stellen abschließend behandelt werden konnten. Die Konzentration auf die Kernthemen soll insoweit keine Bewertung des Rangs und der Bedeutung der Aufgaben darstellen; sie ist vielmehr der Natur eines solchen Schlussberichtes als Überblicksbericht geschuldet.

Der Beschränkung des Schlussberichtes auf die Darstellung wesentlicher Arbeitsfelder und Entscheidungen steht darüber hinaus zur Seite, dass im Berichtszeitraum die ALM ihre Arbeit zunehmend transparenter gestaltet hat. Neben den Publikationen der ALM und ihrer Schriftenreihe, insbesondere dem Jahrbuch der Landesmedienanstalten, kann hier auf den zunehmend differenzierteren Internetauftritt der ALM verwiesen werden. Unter www.alm.de finden sich für den Berichtszeitraum die Pressemitteilungen der DLM und ALM, aber auch weitergehende Informationen zu wesentlichen Positionen und Themen.

2. Geschäftsführende Anstalt

In ihrer Sitzung am 30. Oktober 1998 wählte die Gesamtkonferenz die damals noch die Bezeichnung Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) tragende Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LfM) für die nächsten beiden Jahre bis zum 31. Dezember 2000 zur Geschäftsführenden Anstalt der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Direktor der LfM, Herr Dr. Norbert Schneider, übernahm damit bis Ende 2000 den Vorsitz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie den Vorsitz der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM). Der Vorsitz der Gremienvorsitzendenkonferenz wurde dementsprechend für den gleichen Zeitraum von dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission (jetzt Medienkommission) der LfM, Herrn Wolfgang Hahn-Cremer, übernommen.

Mit Beschluss vom 15. November 2000 machte die Gesamtkonferenz von der in den ALM-Statuten vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Geschäftsführende Anstalt für die Dauer eines Jahres wiederzuwählen, um die zu diesem Zeitpunkt begonnenen Erörterungen einer grundsätzlichen Neuordnung der Arbeitsstrukturen der DLM effektiv fortführen zu können.

In ihrer Sitzung am 20. November 2001 stimmte die Gesamtkonferenz dem Vorschlag der DLM zu, die Geschäftsführung noch für ein weiteres Jahr bei der LfM zu belassen.

Zur Nachfolgerin als Geschäftsführende Anstalt der ALM wurde die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk in Hessen (LPR Hessen) bestimmt. Diese hat das Amt dann entsprechend der Vereinbarung vom 19. November 2002 ab dem 01. April 2003 angetreten.

Nachfolger von Herrn Dr. Norbert Schneider im Amt des Vorsitzenden der DLM und der KDLM ist damit seit dem 01. April 2003 Herr Wolfgang Thaenert,

Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen);
Vorsitzender der Gremienvorsitzendenkonferenz und damit Nachfolger von
Herrn Wolfgang Hahn-Cremer ist Herr Wilfried Engel als Vorsitzender der Ver-
sammlung der LPR Hessen.

3. Organisation der Zusammenarbeit, Aufgabenverteilung

Zu Beginn der Amtszeit der LfM stellte sich die Aufgabenverteilung in der DLM wie folgt dar:

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM)

Vorsitz: Dr. Norbert Schneider, LfM

Erster stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Victor Henle, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Zweiter stellvertretender Vorsitzender:

Wolfgang Thaenert, LPR Hessen

Gremienvorsitzendenkonferenz

Vorsitz: Wolfgang Hahn-Cremer, LfM

Gemeinsame Stellen, Arbeitskreise, Beauftragte

- Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm

Vorsitz:

Professor Dr. Wolf-Dieter Ring, Bayerische Landeszentrale für Neue Medien (BLM)

Beisitz:

Dr. Helmut Haeckel, Hamburgische Anstalt für Neue Medien (HAM)

Werner Sosalla, Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR),
jetzt Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

- Gemeinsame Stelle Werbung

Vorsitz:

Reinhold Albert, Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten
Rundfunk (NLM)

Beisitz:

Wolfgang Schneider, Bremische Landesmedienanstalt (brema)

Dr. Reiner Hochstein, Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter
(LPR) Rheinland-Pfalz

- Technische Kommission der Landesmedienanstalten (TKLM)

Vorsitz:

Dr. Thomas Hirschle, Landesanstalt für Kommunikation Baden-
Württemberg (LfK)

- Arbeitskreis Recht

Vorsitz:

Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und Neue Medien (SLM)

- Arbeitskreis Verwaltung

Vorsitz:

Werner Sosalla, Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR),
jetzt Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

- Arbeitskreis Europa

Vorsitz:

Gernot Schumann, Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen
Schleswig-Holstein (ULR), jetzt Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk
und neue Medien

- Arbeitsgruppe DVB

Vorsitz:

Dr. Hans Hege, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB)

- Arbeitsgruppe Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vorsitz:
Wolfgang Thaenert, LPR Hessen
- Koordinierungsstelle KDLM
Vorsitz:
Dr. Victor Henle, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
- Forschungsbeauftragter:
Dr. Helmut Haeckel, Hamburgische Anstalt für Neue Medien (HAM)
- Arbeitsgruppe Kanalbelegung
Vorsitz:
Martin Gebrande, Bayerische Landeszentrale für Neue Medien (BLM)
- Arbeitskreis Offene Kanäle
Vorsitz:
Joachim Steinmann, Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)
- Hörfunkbeauftragter (einschl. DAB):
Chrisitan Schurig, Landesrundfunkausschuss Sachsen-Anhalt (LRA), jetzt
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

In ihrer Sitzung am 06./07. September 1999 beschloss die DLM die Einrichtung einer DLM-Präsenz in Brüssel. Durch Beauftragung einer Rechtsanwältin sollte der Informationsfluss zwischen der europäischen Regulierungsebene und den Landesmedienanstalten verbessert werden. Die ALM-Repräsentantin sollte die Landesmedienanstalten in geeigneten Fällen rechtlich beraten und die Interessen der Landesmedienanstalten gegenüber der Europäischen Union und anderer europäischen Institutionen in Brüssel wahrnehmen, so die Vertretung im

Rahmen von Anhörungen und Stellungnahmemöglichkeiten. Zum Ansprechpartner der Brüsseler Repräsentantin in Deutschland ist der Europabeauftragte der DLM bestimmt worden. Konkrete Schritte konnten bereits am 25. Oktober 1999 beschlossen werden und die ALM-Repräsentantin, Frau Rechtsanwältin Katrin Stoffregen, ihre Tätigkeit wunschgemäß bereits im Jahr 1999 aufnehmen.

Mit Wirkung vom 05.12.2000 ist in Umsetzung der Satzung gem. § 53 Abs. 7 RStV über die Grundsätze der Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang unter dem Vorsitz von Dr. Hans Hege (MABB) gebildet worden, deren Struktur und Arbeitsweise bereits mit Blick auf die künftige Neupositionierung der DLM gestaltet wurde.

Mit Beschluss der DLM vom 19./20. März 2001 sind dann Strukturen und Aufgabenverteilungen grundlegend neu gestaltet worden.

Mit dem Ziel, straffere und effektivere Arbeitsabläufe zu ermöglichen, wurden die bisherigen Strukturen der Zusammenarbeit auf drei Gemeinsame Stellen konzentriert. Vereinbart wurde weiter, dass jede Landesmedienanstalt grundsätzlich nur in einer Gemeinsame Stelle vertreten sein solle, dass aber jede Landesmedienanstalt Zugang zu den Beratungen in den Gemeinsamen Stellen habe. Weiter sollte im Rahmen eines noch auszugestaltenden transparenten Verfahrens der Informationsfluss an alle Landesmedienanstalten sichergestellt sein. Als zusätzliches Mittel der Wahrung der Kompetenzen der einzelnen Landesmedienanstalten sollte sich auf Antrag eines Drittels der Landesmedienanstalten die DLM mit Angelegenheiten und Empfehlungen der Gemeinsamen Stelle befassen.

Für die Gemeinsamen Stellen ergab sich danach folgende Besetzung:

- **Gemeinsame Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien:**
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, BLM, Vorsitzender
Christian Schurig, MSA, Beauftragter für Bürgermedien
Martin Helmes, LPR Rheinland-Pfalz, Beauftragter für Medienkompetenz

Reinhold Albert, NLM

Joachim Steinmann, LRZ

- **Gemeinsame Stelle Werbung, Recht, Europaangelegenheiten und Verwaltung:**

Wolfgang Thaenert, LPR Hessen, Vorsitzender

Gernot Schumann, ULR, Beauftragter für Europaangelegenheiten

Prof. Kurt Ulrich Mayer, SLM, Beauftragter für Rechtsangelegenheiten

Wolfgang Schneider, brema, Beauftragter für Verwaltung und Haushaltsangelegenheiten

- **Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang:**

Dr. Hans Hege, MABB, Vorsitzender

Prof. Dr. Thomas Hirschle, LfK, Beauftragter für die Technische Kommission der Landesmedienanstalten

Dr. Lothar Jene, HAM, Beauftragter für Forschungsangelegenheiten

Dr. Victor Henle, TLM

Werner Sosalla, LMS

Der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang wurde ferner als weiteres Mitglied Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, BLM, zugeordnet.

Mit Beschluss vom 05. Februar 2002 konkretisierte die DLM den bereits am 11. Dezember 2001 gefassten Beschluss, externen Sachverstand in die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang einzubeziehen und berief Herrn Prof. Ulrich Reimers und Herrn Prof. Dr. Hubertus Gersdorf als Mitglieder mit beratender Stimme mit Wirkung zum 01. April 2002 in die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang der DLM. Am 27. Mai 2002 vereinbarte die DLM den Fortbestand der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang über das zunächst vereinbarte Enddatum 31. Dezember 2002 hinaus bis zum 30. Juni 2003.

Bereits im März desselben Jahres war eine Änderung in der Besetzung der Gemeinsamen Stellen beschlossen worden. Die Landesmedienanstalt Saarland wechselte von der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang zur Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien. Gleichzeitig schied die LRZ Mecklenburg-Vorpommern aus der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien aus und erhielt Sitz und Stimme in der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang.

Schließlich setzten sich die Landesmedienanstalten in Vorbereitung auf das für den 01. April 2003 in Aussicht genommene Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und die sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Neubildung des Organs der Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM) in ihrer Gesamtkonferenz am 19. November 2002 erneut und grundsätzlich mit den Strukturen der DLM und neuen Arbeitsformen auseinander.

Für die Zeit ab dem 01. April 2003 wurde folgende Struktur vereinbart:

DLM

Vorsitz Hessen

Thüringen (Erster Stellvertreter)

Niedersachsen (Zweiter Stellvertreter)

Bremen (Verwaltung)

KJM

Niedersachsen KJM (Vertretung: Hessen)

Sachsen (Vertretung: Sachsen-Anhalt)

Rheinland-Pfalz (Vertretung: Berlin/Brandenburg)

Hamburg (Vertretung: Schleswig-Holstein)

Bayern (Vertretung: N.N.)

Sitzland KJM (Vertretung: N.N.)

Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang

Berlin (Vorsitz)

Nordrhein-Westfalen

Bayern

Baden-Württemberg (TKLM)

Mecklenburg-Vorpommern

Hamburg

Schleswig-Holstein (Europa)

Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz

Nordrhein-Westfalen (Vorsitz)

Niedersachsen

Rheinland-Pfalz

Thüringen

Saarland

Bremen

Sachsen-Anhalt (Bürgermedien, Medienkompetenz)

Der Aufgabenbereich Verwaltung sollte zukünftig in Form einer Einzelbeauftragung vorgenommen werden.

Die Neupositionierung der Landesmedienanstalten in der sich fortentwickelnden und wandelnden Medienlandschaft machte neben einer effektiven und straffen Neustrukturierung auch die Fortentwicklung der Grundlagen der Zusammenarbeit in der ALM notwendig. Erste Ergebnisse der Vorarbeit der DLM konnten in der Sitzung am 22./23. Oktober 2001 verabschiedet werden. Die Neufassung des ALM-Statutes aus dem Jahre 1997 ist dann in der Sitzung der Gesamtkonferenz am 28. Mai 2002 beschlossen worden.

Dieses ALM-Statut, mit dessen Erarbeitung die DLM u.a. die Arbeitsgruppe Rundfunkstaatsvertrag befasst hatte, vollzieht zum einen Änderungen der Aufgabenstellungen nach, die sich aus Novellierungen des Rundfunkstaatsvertrages ergeben haben. Die Neufassung des ALM-Statutes macht deutlich, dass die

Beobachtung, Analyse und Stellungnahme sowie Erfahrungsberichte zu Programmentwicklungen im Rahmen des Aufgabenkatalogs der ALM hervorzuheben sind. Sie betont die Rolle der Gremienvorsitzendenkonferenz bei Angelegenheiten, die in der Medienpolitik und für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten von Bedeutung sind und hierbei insbesondere auch die Fragen der inhaltlichen Programmentwicklungen und ihrer Bewertung. Die Arbeit der Gremienvorsitzendenkonferenz und der DLM werden auf diesem Feld neu verzahnt und gestärkt. Aufgrund der nach der Neustrukturierung gewachsenen Bedeutung der Gemeinsamen Stellen für die Aufgabenerledigung wird die Gremienvorsitzendenkonferenz auch in Bezug auf die Besetzung dieser Gemeinsamen Stellen einbezogen.

Den stärksten Niederschlag hat das Ziel der Landesmedienanstalten, ihre Zusammenarbeit insbesondere durch gesteigerte Arbeitsteilung zu effektuieren, naturgemäß in den Geschäfts- und Verfahrensordnungen der Gemeinsamen Stellen gefunden.

Bereits mit dem Beschluss zur Einrichtung der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang vom 05. Dezember 2000 zeichnete sich dies ab. Hier waren erste Grundzüge der künftigen Strukturen erkennbar. Die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang besteht nach diesem Beschluss aus der Kommission und der Geschäftsstelle. In der Kommission, die die der Gemeinsamen Stelle obliegenden Entscheidungen trifft, sind nicht mehr alle Landesmedienanstalten, sondern nur fünf sowie fallbezogen die jeweils zuständige Landesmedienanstalt vertreten und stimmberechtigt. Die Vereinbarung sieht weiter vor, dass die Mitglieder der DLM an den Sitzungen der Kommission teilnehmen können und darüber hinaus ein kontinuierlicher Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Landesmedienanstalten bzw. zwischen der Kommission und den Landesmedienanstalten stattfindet.

Bei der Errichtung dieser Stelle wurde weiter darauf verzichtet, der Kommission für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich zuständige Mitarbeiter aus den Landesmedienanstalten in Form eines ständigen Arbeitskreises zur Seite zu stellen. Vielmehr wurde vereinbart, dass die Landesmedienanstalten die Kom-

mission unterstützen, indem sie nach näherer Absprache Arbeitskapazität ihrer Mitarbeiter für die Gemeinsame Stelle zur Verfügung stellen. Diese personelle Unterstützung sollte von der Geschäftsstelle koordiniert werden.

Diese Ansätze sind entsprechend in den Geschäfts- und Verfahrensordnungen der Gemeinsamen Stellen Werbung, Recht, Europa und Verwaltung sowie Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien, denen die DLM in der Sitzung am 22./23. Oktober 2001 zugestimmt hat, weiter verfolgt worden. Auch hier wird die neue Arbeitsweise der DLM deutlich. Den Gemeinsamen Stellen sind bestimmte Aufgaben im Rahmen des Aufgabenkatalogs der ALM zugewiesen. Die Angelegenheiten werden in der Regel nicht mehr von der Gemeinsamen Stelle in die DLM eingebracht, sondern die Empfehlungen an die zuständige Landesmedienanstalt werden von der Gemeinsamen Stelle ausgesprochen. Die Gemeinsamen Stellen sind untergliedert in eine Kommission und eine Geschäftsstelle. Auch an diesen Kommissionen sind nicht alle Landesmedienanstalten mit Stimmrecht beteiligt. Die zuständige Landesmedienanstalt, die fallweise an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnimmt, kann die DLM mit dem Antrag anrufen, die Empfehlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Anträge nicht zuständiger Landesmedienanstalten sind nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der DLM sie unterstützen. Die Kommission beruft ständige Prüfgruppen und greift hierbei auf Mitarbeiter von Landesmedienanstalten zurück, die diese für die Arbeit benannt haben. Der Geschäftsstelle kommt insoweit eine koordinierende Funktion zu. Zur weiteren Straffung der Arbeitsabläufe sehen die Geschäfts- und Verfahrensordnungen vor, dass zumindest bei einstimmigem Votum die Prüfgruppe abschließend entscheiden kann, ohne dass hier die Kommission mit der Angelegenheit befasst wird.

4. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit, Satzungen und Richtlinien

Die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten in der ALM fußt zunächst auf dem Rundfunkstaatsvertrag. Mit Wirkung zum 01. April 2000 ist der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten, mit Wirkung zum 01. Januar 2001 der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Seit 01. Juli 2002 gilt der Rundfunkstaatsvertrag in Form des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Jede dieser Novellierungen führte natürlich nicht lediglich zu der zuvor beschriebenen Änderung der Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe der ALM. Die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages zogen auch die Überprüfung und Anpassung der zur einheitlichen Handhabung rundfunkstaatsvertraglicher Regelungen vereinbarten Richtlinien und Regeln nach sich. Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag führte darüber hinaus das Instrument gleichlautender Satzungen zur Erreichung von Regulierungszielen ein.

Entsprechende Ermächtigungen führten zum Erlass der Satzung der Landesmedienanstalten über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gem. § 53 Abs. 7 RStV, deren Text in der Sitzung am 21. Februar 2000 für die förmliche Anhörung freigegeben und in der Sitzung am 26./07. Juni 2000 verabschiedet wurde. Der Beschluss der DLM vom 06. Februar 2001 befasste sich darüber hinaus mit der Frage der Notifizierungspflicht dieser Satzung nach der Informationsrichtlinie der Europäischen Kommission.

Eine weitere Ermächtigung wurde durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in der Vorschrift des § 3 Abs. 5 RStV geregelt. Nach dieser Vorschrift können die Landesmedienanstalten für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzung festlegen, unter welchen Voraussetzungen von den Sendezeitbeschränkungen ganz oder teilweise abgewichen werden kann, sofern der Veranstalter diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt. Nach dem Willen des Staatsvertragsgebers bestimmen die Landesmedienanstalten in Satzun-

gen, welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind. Der Text einer entsprechenden Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens ist mit Beschluss der DLM vom 18. April 2000 verabschiedet worden.

In Umsetzung des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages war weiter die Drittsendezeitenrichtlinie gem. § 33, § 31 RStV zu überarbeiten. Dies geschah in der Sitzung am 01./02. Juli 2002.

Im Ergebnis der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages wurden mit Beschluss vom 21. Februar 2000 die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen und im Hörfunk neu gefasst. Die Neufassung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Jugendschutzes erfolgten mit Beschluss der DLM vom 18./19. September 2000.

Auch die Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Rundfunkstaatsvertrag (OWiRL) wurden mit Beschluss vom 18./19. September 2000 und erneut mit Beschluss vom 06. Februar 2001 an die Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag angepasst.

Weniger rundfunkstaatsvertragliche Änderungen als vielmehr die bevorstehende Bundestagswahl veranlassten die DLM am 27. Mai 2002 zu einer Überarbeitung der rechtlichen Hinweise der DLM zu den Wahlsendezeiten für politische Parteien im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk.

Weitere Beschlüsse zur einheitlichen Handhabung länderübergreifend auftretender Sachverhalte fasste die DLM in der Sitzung am 27. März 2000 (Verfahren bei Beschwerden gegen Sendungen bundesweiter Veranstalter), 14./15.

November 2000 (medienrechtliche Einordnung von „Kunden-TV“) und 27. Mai 2002 sowie 10. März 2003 (Auslegungs- und Anwendungspraxis der Werbevorschriften: „Reihen“ in Bezug auf Kinospielefilme), um einige Wesentliche zu nennen.

5. Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten

Die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten war im Berichtszeitraum geprägt von der andauernden medienpolitischen Debatte um eine Neubewertung der Regulierungsziele und -instrumentarien. Die Privatisierung des Kabelnetzes bzw. die weniger gelungenen Versuche, das Kabelnetz in die Hand privater Investoren zu geben, die Insolvenz der Kirch-Gruppe und die fortschreitende technische Entwicklung sind nicht ohne Einfluss auf den Prozess des Übergangs hin zur digitalen Übertragung geblieben. Neue Programmentwicklungen haben eine Neudefinition des Schwerpunktes aufsichtlicher Tätigkeit bedingt. Ebenso waren die Intensivierung europäischer bzw. europarechtlicher Belange und neue Schwerpunkte in der Behandlung von Medienkompetenz zu verzeichnen.

5.1 Medienpolitik, Medienrecht

5.1.1 In Deutschland

Die bereits seit längerer Zeit öffentlich geführte Debatte über Sinn und Notwendigkeiten der Medienregulierung in Deutschland veranlassten die Landesmedienanstalten dazu, ihre Positionen zu den diskutierten Fragen grundsätzlich zu formulieren und in diese Debatte einzubringen. Mit dem Positionspapier „Medienregulierung im Wandel – Zum Rang und zur Rolle der Landesmedienanstalten“ hat die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung am 23. März 1999 Stellung bezogen. Entgegen der Idee des diskutierten Modells eines Kommunikationsrates, treten die Landesmedienanstalten unter Betonung des Föderalismus als historisch und verfassungsrechtlich abgesichertes Strukturprinzip für einen gestrafften und kooperativen Föderalismus ein und definieren ihre zukünftige Rolle in der föderalen Struktur. Das Papier stellt Veränderungen auf der Ebene der Gegenstände und Aufgaben fest und führt zu dem

Ergebnis, dass der Regulierungsbedarf nicht etwa abnehmen oder sich eines Tages sogar erledigen werde, wenn sich auf der Ebene der Gegenstände, Instrumente und Prozeduren Veränderungen (neue Schwerpunkte, neue Aufgaben, der Wegfall alter Aufgaben) ergeben. Er werde sich verändern und zunehmen.

Die Diskussion zu dem Sendeformat „Big Brother“ gab den Landesmedienanstalten im März 2000 die Gelegenheit, ihre Auffassung zu konkretisieren. Das Positionspapier der Landesmedienanstalten „Medienregulierung und Programmaufsicht im privaten Fernsehen“ setzt sich mit dem Spannungsfeld auseinander, das sich aus den engen rechtlichen Möglichkeiten der Medienregulierung und den öffentlich geäußerten, weit darüber hinaus gehenden Erwartungen an sie ergibt. Das Papier bewertet die bestehenden rechtlichen Regelungen als ausreichend und die Landesmedienanstalten als geeignete Stellen. Es appelliert an die am programmlichen Prozess Beteiligten und die von ihm Betroffenen, die Situation zu reflektieren.

Im Zuge der Diskussion um den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 01.01.2001 in Kraft getreten ist, haben die Landesmedienanstalten in der Sitzung der Gesamtkonferenz am 15.11.2000 ihre Vorstellungen nochmals artikuliert. Unter dem Stichwort der Reform der Medienordnung in Deutschland legten sie ein Diskussionspapier zur aktuellen Debatte vor und nahmen in dieser Sitzung die Gelegenheit wahr, hierüber ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Wolfgang Clement, zu führen. Die Landesmedienanstalten begrüßen darin die Bemühungen der Länder um eine Reform der Medienordnung in Deutschland und kündigen an, ihre Erfahrungen und ihre Sachkompetenz in diesen Prozess einzubringen und eigene Vorschläge zu machen. Unter Rückverweis auf das bereits erwähnte Papier „Medienaufsicht im Wandel“ werden nochmals sich durch Entwicklungen der Medienlandschaft ergebende Veränderungen und Hand-

lungsbedarf aufgezeigt. Zu den sich aus technologischen und ökonomischen Veränderungen sowie programmischen Entwicklungen ergebenden Anforderungen nimmt das Papier Stellung und kommt zu dem Ergebnis, dass die Medienordnung auch künftig der Pflicht zur Vielfaltsgewähr und der Qualitätskontrolle verpflichtet bleibe. Anzupassen seien lediglich die Handlungsformen sowie die Art der Aufgabenerledigung. Das Papier stellt ferner fest, dass sich Vielfalts- und Inhaltsfragen von telekommunikations-, kartell- und europarechtlichen Fragen immer weniger lösen ließen. Die Landesmedienanstalten kündigen Reformvorschläge für die eigene Arbeitsstruktur an, die den gewandelten Rahmenbedingungen unter den Stichworten „größere Sachnähe, effizientere Arbeit auf der Ebene der Gemeinschaft, Vereinfachung von Abläufen und größere Transparenz für Dritte“ Rechnung tragen soll.

Am 15. März 2001 fand ein Gespräch mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien statt, indem die Landesmedienanstalten Gelegenheit hatten, ihre Auffassungen zur Reform der Medienaufsicht darzulegen.

In ihrer Sitzung am 15. Oktober 2001 hat die DLM unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Gremienvorsitzendenkonferenz sowie des Vorsitzenden der Versammlung der LPR Hessen eine Stellungnahme zum Stand der Reform der Medienaufsicht verabschiedet. Sie nehmen darin zu den Reformüberlegungen der Chefs der Staats- und Senatskanzleien aus September 2001 zur Schaffung zentraler Kommissionen sowie zum Jugendmedienschutz Stellung. Unter Hinweis auf die eigenen Strukturierungsmaßnahmen wie die Bildung von Gemeinsamen Stellen mit abschließender Kompetenz, stellen die Landesmedienanstalten fest, dass es nicht darum gehen könne, mehr Institutionen, mehr Aufwand und mehr Abstimmungsprobleme als zuvor zu schaffen. Es gehe nicht um externen An- und Ausbau, sondern um einen internen Umbau. Zum Thema Jugendmedienschutz fordern die Landesmedienanstalten eine Vereinheitlichung der materiellen Vorschriften, die Möglichkeit der Vernetzung

bestehender Einrichtungen und die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Einrichtung und Selbstkontrolle und hoheitlicher Vertretbarkeitsaufsicht.

Die Entwicklung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der schließlich zum 01. April 2003 in Kraft treten konnte, ist von der DLM ebenfalls intensiv begleitet worden. Nach der Anhörung am 18. Juni 2002 befasste sich die DLM in ihrer Sitzung am 01./02. Juli 2002 erneut mit dem Entwurf. Die dort gefundene Position der DLM zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist durch den Vorsitzenden in einem Sechs-Punkte-Papier formuliert worden. Im Kern werden die Ansätze des Staatsvertragsentwurfs, konvergenten Entwicklungen Rechnung zu tragen zwar begrüßt. Allerdings wird hervorgehoben, dass dies nicht auf einen gänzlichen Verzicht auf Binnendifferenzierungen hinsichtlich der verschiedenen Medien hinauslaufen dürfe. Unter diesem Aspekt werden Wünsche an die Konstruktion und die Arbeitsform der KJM, die Balance von Aufsicht und Selbstkontrolle sowie die Wertung von Selbstkontrollenrichtungen gerichtet.

Auch im Berichtszeitraum nahmen die Landesmedienanstalten wie bereits zuvor die Gelegenheit wahr, ihre Positionen in die öffentliche Debatte, aber auch insbesondere in Gesprächen mit Veranstaltern, Kabelnetzbetreibern, Verbänden und auch Vertretern der Medienpolitik einzubringen. Beispielhaft aufgeführt werden sollen hier die Gespräche mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, in der Sitzung der Gesamtkonferenz am 15. November 2000, das Gespräch mit Kurt Beck, dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz am 05. Februar 2002 und das Gespräch mit Heide Simonis, der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, anlässlich der Gesamtkonferenz in Kiel am 02. Juli 2002.

Andere grundsätzliche Positionen der DLM bzw. ALM sollen noch an anderer Stelle erläutert werden. Hierzu zählen folgende Positionspapiere:

- 05./06. Dezember 2000 – Offene Fragen aus dem Zusammenspiel von TKG und Rundfunkrecht;
- 08. April 2002 – Stellungnahme des DLM-Vorsitzenden zum Insolvenzantrag der Kirch-Gruppe;
- 28. Mai 2002 – Gewalt in der Gesellschaft/Gewalt in den Medien;
- 08. August 2002 – Die DLM zum beabsichtigten Verkauf der Kabelnetze durch die Deutsche Telekom AG: Wer gewinnt und wer verliert?

Die Grundlagenarbeit auf dem Gebiet des Medienrechtes, die bereits vor dem Berichtszeitraum durch die Erstellung einer juristischen Datenbank der Landesmedienanstalten in Zusammenarbeit mit dem EMR in Saarbrücken begonnen worden war, erweiterte sich im Mai 2000. Zu diesem Zeitpunkt vereinbarten die Landesmedienanstalten den Zugang auch zur EMIS-Datenbank dieses Institutes.

5.1.2 In Europa

Die in der ALM zusammengeschlossenen Landesmedienanstalten waren sich auch im Berichtszeitraum der zunehmenden Bedeutung europäischer Entwicklungen für die Arbeit der Landesmedienanstalten in Deutschland bewusst. Wie bereits erwähnt, diente die Einrichtung einer ALM-Repräsentanz in Brüssel in der Person von Frau Rechtsanwältin Katrin Stoffregen dazu, den Europabeauftragten der Landesmedienanstalten in seiner Arbeit zu unterstützen und dem Informationsfluss nicht nur in Richtung der Landesmedienanstalten zu optimieren, sondern es auch umgekehrt den Landesmedienanstalten zu ermöglichen, ihre Vorstellungen und Positionen in die europäischen Gremien besser einbringen zu können.

Im Mai 1999 erarbeitete der Europabeauftragte in Zusammenarbeit mit der TKLM die Stellungnahme der DLM zum EU-Grünbuch über die Frequenzpolitik. Die sogenannte „E-Commerce-Richtlinie“ war Gegenstand der Sitzung der DLM am 24. Januar 2000. Die DLM forderte, den Rundfunkbereich von den Anwendungen dieser Richtlinie auszuschließen. Rundfunk sei, obwohl als Dienstleistung erbracht, ein kulturelles, publizistisches Phänomen, das als Medium und Faktor der privaten und öffentlichen Meinungsbildung für eine demokratische Ordnung unverzichtbar sei. Ein funktionierender Wettbewerb allein könne Meinungsvielfalt im Sinne von Pluralität nicht sicherstellen. Im Mai 2000 befasste sich die DLM mit dem geplanten neuen europäischen Rechtsrahmen für die Kommunikationsinfrastrukturen. In ihrer durch den Europabeauftragten vorbereiteten Stellungnahme zu den unter dem 27. April 2000 von der Generaldirektion Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission vorgelegten Arbeitspapieren für ein Rechtsrahmen für Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste, konnte die DLM aufgrund der Kürze der gesetzten Frist die wesentlichen Dinge nur anreißen. Zur Absicht der Kommission, die Regulierung der Infrastrukturen und der zugehörigen Dienste von der Regulierung der übertragenen Inhalte zu trennen, äußerte die DLM die Besorgnis, dass dieser Ansatz die Interdependenzen und Verzahnungen zwischen unterschiedlichen Regulierungsbereichen nicht ausreichend berücksichtige und mahnte an, dass der neue Rechtsrahmen für spezifische rundfunkbezogene Regelungen offen sein müsse, um der besonderen Bedeutung des Rundfunks als Medium und Faktor der öffentlichen und privaten Meinungsbildung Rechnung tragen zu können. Nach Auffassung der DLM fanden in den Arbeitspapieren die vertikale Integration von Distribution und Inhalten nicht ausreichend Berücksichtigung. Die Mitglieder der DLM äußerten die Befürchtung, dass das allgemeine Wettbewerbsrecht sowie die Telekommunikationsregulierung den besonderen Anforderungen insoweit nicht Rechnung trage. Ihre Tagung in Brüssel nahm die DLM zum Anlass, ihre Sicht der Dinge in einer Reihe von Gesprächen mit Vertretern der Europäischen Kommission,

u.a. mit Viviane Redding (Kommissarin für Kultur und Bildung), Nikolaus van der Pas (Generaldirektor der Generaldirektion Kultur und Bildung), Detlef Eckert (Generaldirektion Informationsgesellschaft) sowie Dietrich Klemann (Generaldirektion Wettbewerb, Taskforce „Fusionskontrolle“) zu verdeutlichen.

Eine weitere vertiefendere Stellungnahme zum neuen EU-Rechtsrahmen für die Kommunikationsinfrastruktur legte der Europabeauftragte für die DLM im Dezember 2000 vor. Die Stellungnahme befasste sich erneut mit dem Vorschriftenpaket, dessen Verabschiedung für Anfang 2001 vorgesehen war und das aus einer Verordnung sowie fünf Richtlinien besteht. Sie mündet in der Forderung der DLM an das Europäische Parlament und den Rat, sicherzustellen, dass der Rundfunk auch in einer konvergenten Kommunikationsinfrastruktur seine für die Demokratie essenzielle Rolle als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung mit einem breiten und vielfältigen Programmangebot erfüllen könne.

In einem anderen wesentlichen Arbeitsfeld, der Revision der EG-Fernsehrichtlinie, erarbeitete der Europabeauftragte die Stellungnahme der DLM, die am 25. Januar 2001 vorgelegt werden konnte. Unter Bezug auf den Subsidiaritätsgrundsatz wendet sich die Stellungnahme zum Stichwort Content-Richtlinie gegen Regelungen zu lokalen und regionalen Angeboten sowie gegen Vorschriften zur Ausgestaltung der Aufsicht. Das Papier setzt sich u.a. mit der Frage von Selbstkontrolleinrichtungen auseinander, nimmt Stellung zur Listenregelung in Artikel 3 a und enthält präzise Positionen zu geplanten Änderungen der Werberegulungen. Insbesondere plädiert das Papier für eine Beibehaltung der Grundsätze der Kennzeichnung und Trennung auch auf neue virtuelle und interaktive Werbeformen. In Bezug auf die geplanten Werberegulungen enthält das Papier konkrete Vorschläge zu den einzelnen Vorschriften.

Im September 2002 kam es in Straßburg zu einer gemeinsamen Presseerklärung von ARD, ZDF, RTL, Kirch-Gruppe und DLM, in der die Fernsehsender und Medienanstalten die Resolution des Europäischen Parlaments zum Digitalfernsehen – Europaweite Einführung eines offenen digitalen Fernsehstandards/MHP – begrüßten.

Am 21. Januar 2003 meldete sich die DLM in ihrer sogenannten „Berliner Erklärung“ mit der Forderung zu Wort, dem Pluralismus und der kulturellen Vielfalt einen festen Platz im europäischen Verfassungsvertrag zu verschaffen.

Auf dem Feld der europäischen Zusammenarbeit ist zunächst zu erwähnen, dass die DLM auch im Berichtszeitraum ihre Mitgliedschaft in der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) weitergeführt hat und hier durch den Europabeauftragten vertreten worden ist. Beispielhaft hierfür ist die Stellungnahme des Europabeauftragten zur EPRA-Sitzung in Malta zum Thema Novellierung der Werbebestimmungen in der EU-Fernsehrichtlinie von September 2001, in der der Europabeauftragte die Haltung der DLM zu den geplanten Änderungen den Mitgliedern vortrug.

Selbstverständlich hat auch weiterhin ein regelmäßiger Meinungsaustausch und Konsultationsprozess zwischen den deutschen Landesmedienanstalten und den Institutionen der Medienaufsicht vor allem in Großbritannien, Frankreich und der Schweiz stattgefunden. In mehreren Tripartmeetings war die DLM u.a. durch ihren Europabeauftragten vertreten.

5.2 Digitalisierung

Unter diese Überschrift können eine Reihe gemeinsamer Aktivitäten der Landesmedienanstalten genannt werden, die sich z.T. sehr unmittelbar mit den Anforderungen an und Wünschen nach einem zügigen Übergang der analogen in die digitale Nutzung befassen. Sie betreffen die hierfür

notwendigen planerischen und technischen Vorarbeiten, zum anderen aber auch die Vorgänge selbst, wie z.B. den Verkauf der Kabelnetze in der Bundesrepublik Deutschland oder die Insolvenz der Kirch-Gruppe, die auf den Prozess der Digitalisierung einen erheblichen, wenngleich nur mittelbaren Einfluss hat.

5.2.1 DVB-C

Während im Bereich des satellitenübertragenen Rundfunks der Wechsel vom analogen zum digitalen Übertragungsstandard nahezu unbemerkt und rein marktgetrieben vollzogen wird, gestaltete sich im Berichtszeitraum die Einführung und Entwicklung digitalen Fernsehens im Kabel schwierig. So sah sich die DLM vor allem im Jahre 1999 veranlasst, ihre bereits seit 1996 erarbeitete Konzeption für die Digitalisierung des Kabels fortzuführen. Mit Beschluss vom 02. Februar 1999 legte sie eine Gesamtkonzeption für die Nutzung der digitalen Kanäle – Initiative zum Analog-Digital-Übergang in den Kabelnetzen – vor, die von der zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe DVB in Gesprächen mit der Deutschen Telekom AG, dem VPRT, der ANGA und dem Verband der Wohnungswirtschaft entwickelt worden war. Gleichsam in Vorwegnahme der durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 01. April 2000 eingeführten Regelungen zur digitalen Kabelbelegung bzw. zum digitalen Zugang (§§ 52, 53 RStV) setzt sich das Papier mit Fragen der weiteren Digitalisierung von Kanälen, einer bundeseinheitlichen Belegung unter Berücksichtigung regional und lokal verbreiteter Angebote sowie der digitalen Parallelverbreitung (Simulcasting) werbefinanzierter privater Programme und der Frage effektiven Kapazitätsmanagements auseinander. In stringenter Weiterentwicklung der Eckwerte für die Erprobung und Einführung von DVB und den Vorschlägen der DLM für eine Neuordnung der Infrastruktur der Breitbandkabelnetze betont die DLM die Bedeutung der digitalen Parallelverbreitung bislang nur analog im Kabel verbreiteten privaten deutschen Fernsehprogramme. Hierbei handele es sich um ei-

nen wichtigen Schritt, damit die digitale Entwicklung in Deutschland nicht im internationalen Vergleich zurückbleibe. Die DLM mahnt an, dass zwischen den Beteiligten nun die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu klären seien und appelliert dabei an Netzbetreiber und Veranstalter, ihren Beitrag zu leisten.

Eine erneute Befassung der DLM mit diesem Thema in der Sitzung am 30. Juni 1999 mündete in die Forderung der DLM an die Deutsche Telekom AG u.a. Netzbetreiber, noch im September 1999 einen konkreten Vorschlag für einen Belegungsplan für die digitalen Hyperbandkanäle vorzulegen. Die Notwendigkeit, bereits in der Septembersitzung über einen konkreten Vorschlag für einen Belegungsplan beraten zu können, ergab sich für die DLM im Hinblick auf den am 24. Juni 1999 von den Ministerpräsidenten der Länder vorgelegten Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, insbesondere mit Blick auf die in § 52 RStV vorgesehene Regelung über die Belegung digitaler Kapazitäten. Weiter konnten nach Mitteilung der DLM zu diesem Zeitpunkt die Vorarbeiten über die zeitlich begrenzte Nutzung des nach dem neuen § 52 RStV für regionalen/lokalen Bedarf vorgesehenen Kanals S 35 durch Mediendienste-Veranstalter zum Abschluss gebracht werden.

Weitere Gespräche mit der Deutschen Telekom AG führten am 08. September 1999 zu der Empfehlung, von derzeit noch etwa 13 freien Programmplätzen den Kanälen S 33, S 37, S 38 sechs Programmplätze für Simulcastprogramme und sieben Programmplätze für neue digitale Angebote vorzusehen.

Den vorläufigen Endpunkt fand die Initiative der DLM hinsichtlich der Belegung digitaler Kanäle mit dem im Oktober 1999 getroffenen Beschluss zur „Fortentwicklung der digitalen Kanalbelegung“ dem auch eine Übersicht über die digitale Nutzung des Hyperbandes beigelegt war. Die DLM zeigte sich darin mit der von der DTAG vorgelegten Konzeption zufried-

den, machte jedoch deutlich, dass die nun vorgenommene Belegung insoweit nur als erster Schritt zu betrachten sei, nicht aber als Abschluss einer Entwicklung. Sie forderte die DTAG auf, weitere Kapazitäten für ein siebtes Simulcastprogramm zu schaffen, und äußerte die Erwartung, dass innerhalb der nächsten zwölf Monate zusätzliche digitale Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Flankierend zu diesen eher grundsätzlichen Szenarien befasste sich die DLM im Berichtszeitraum auch mit speziellen Einzelfragen des digitalen Umstiegs im Kabel. Hierzu gehörte u.a. die sogenannte „Störstrahlproblematik“, ein Problem, das bis heute nicht abschließend geklärt werden konnte. Im Rahmen einer Neufassung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung war die Absicht des Bundeswirtschaftsministeriums bekannt geworden, insgesamt zehn der für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen vorgesehenen Kanäle im Kabel aus Gründen der Flugsicherheit nicht mehr für die Rundfunknutzung zur Verfügung zu stellen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat diese Zahl später auf fünf Kanäle, nämlich die Sonderkanäle S 2 und S 10 bundesweit und die drei Kanäle S 3, S 24 und S 25 regional, korrigiert und für die Umsetzung dieses Plans eine Übergangszeit bis zum Jahre 2005 bestimmt. In ihrer Sitzung im Mai 1999 hatte die DLM diesen Schritt begrüßt und dafür plädiert, dass von allen Beteiligten die Zeit bis Ende 2004 dazu genutzt werde, die noch offenen technischen Probleme zu lösen. Sie schlug zudem eine Untersuchung des Ausmaßes der tatsächlichen Störungen vor, um diese beseitigen zu können und kündigte an, diesen Ansatz auch in den für Juni 1999 zwischen DLM, Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und der Deutschen Telekom AG vorgesehenen Gesprächen abzustimmen. Mit der weiteren Behandlung dieses Themas wurde die TKLM befasst, die im September 1999 einen Zwischenbericht vorlegte. Die TKLM wurde beauftragt, im Sinne der dortigen Feststellungen weiter zu verfahren und mit dem VPRT und der ANGA die gemeinsame Beauftragung eines technisch-wissenschaftlichen Gutachtens zur elektromag-

netischen Verträglichkeit Kabel/Funk anzustreben. Die Problematik musste auch im Januar 2000 noch als offen bezeichnet werden.

Andere Aspekte, die auch für die erfolgreiche Einführung digitalen Fernsehens im Kabel bestimmend sind, konnten von der DLM bis zum Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und dem Erlass der Satzung gem. § 53 Abs. 7 RStV eher nur empfehlend behandelt werden. Die Landesmedienanstalten hatten bereits zu einem frühen Zeitpunkt erkannt, dass bei der digitalen Kabelnutzung gegenüber der bisherigen analogen Technologie neue Gefährdungspotentiale auftreten konnten. Für den diskriminierungsfreien ungehinderten Zugang von Veranstaltern und nicht zuletzt für die Vielfältigkeit des Spektrums für den Nutzer waren und sind die Technologie der Empfangsgeräte und Entgeltsstrukturen von entscheidender Bedeutung. Schon in den ersten Eckwerten für die Erprobung und Einführung von Digital-TV im Februar 1996 hatten die Landesmedienanstalten gefordert, dass jedem Nutzer mit der Set-Top-Box das gesamte zur Verfügung stehende Angebot offen stehen müsse. So forderten sie hierfür u.a. in ihrer Stellungnahme vom 18. April 2000, dass der Übergang zur Multimedia-Homeplattform als Basis für interaktive Anwendungen auf allen Boxen in verbindlichen Schritten konkretisiert werden müsse und dass für Set-Top-Boxen und Kabelmodems vergleichbare Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers entwickelt werden sollten, wie sie im Bereich Telefonie und Internet bestehen. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung eines common interface. Als maßgeblich bezeichneten die Landesmedienanstalten weiter die umfassende und kompetente Information des Zuschauers durch Navigatoren und elektronischer Programmführer. Sie sahen hierbei die Entwicklung eines frühzeitigen Wettbewerbs als notwendig an. Das Thema Konfiguration einer offenen Schnittstelle, wurde im Berichtszeitraum zunächst durch die TKLM in Zusammenarbeit mit der eingesetzten AG DVB, später im Arbeitskreis Digitaler Zugang und schließlich in der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang kontinuierlich weiterbehandelt, wobei die Lan-

desmedienanstalten sich in der öffentlichen Diskussion und in verschiedenen Gremien u.a. für die Entwicklung des MHP-Standard einsetzten. Ein erster Erfolg schien das Ergebnis eines Spitzengesprächs von ARD, ZDF, Kirch-Gruppe, RTL und den Landesmedienanstalten am 19. September 2001 in Mainz zu sein, in dem sich die Teilnehmer auf eine Gemeinsame Erklärung zur zügigen Einführung des MHP-Standard verständigten. Die eher vorsichtige Bewertung des DLM-Vorsitzenden, dies sei ein entscheidender Schritt auf einem allerdings noch langen Wege, bestätigte sich letztendlich. Auch die Resolution des Europäische Parlaments zu Digitalfernsehen im September 2002, in der sich das Europäische Parlament mit großer Mehrheit für die europaweite Einführung eines offenen digitalen Fernsehstandards ausgesprochen und festgestellt hatte, dass bislang allein MHP die Kriterien eines offenen Standards erfülle, ist in einer gemeinsamen Presseinformation der Fernsehsender und Landesmedienanstalten vom 27. September 2002 zwar begrüßt worden. Die Entwicklung MHP-fähiger Set-Top-Boxen oder gar ihre Markteinführung war im Berichtszeitraum jedoch nicht zu verzeichnen.

Auch ein weiterer Sachverhalt, der zunächst mit großen Erwartungen mit Blick auf die Beförderung der digitalen Umstellung verknüpft worden war, zeigte letztlich keine durchschlagenen Auswirkungen: Der Übergang des Kabelnetzes von der DTAG an private Investoren und die damit verbundene Regionalisierung des Kabelnetzes. Während die Regionalisierung des Kabelnetzes durch Gründung von Regionalgesellschaften schon frühzeitig in Angriff genommen wurde und die Kabelnetze in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen an private Investoren überführt werden konnten, scheiterte der Verkauf des Kabelnetzes in den übrigen Bundesländern an Liberty Media im Februar 2002 aus kartellrechtlichen Gründen. Das Bundeskartellamt untersagte den Verkauf von sechs Kabelregionalgesellschaften der Deutschen Telekom an Liberty aus wettbewerbsrechtlichen Gründen. Die DLM, die in ihrer Erklärung am 11. September 2001 den geplanten Verkauf begrüßte und mit Erwartun-

gen verknüpft hatte, zeigte sich nach der Entscheidung des Bundeskartellamtes enttäuscht. Die Landesmedienanstalten, die sich über eine Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang mit einer eigenen Stellungnahme in das kartellrechtliche Verfahren eingebracht hatte, wiesen in dieser Stellungnahme darauf hin, dass die aus kartellrechtlichen Gründen unabwendbare Untersagung mit Blick auf überfällige Entwicklungen mehr Probleme schaffe als löse. Sie brachten das Bedauern zum Ausdruck, dass von Seiten Libertys nichts unternommen worden sei, um das unternehmerische Konzept und die kartellrechtlichen Rahmenbedingungen aufeinander zuzuführen. Letztlich scheiterte die notwendige Zustimmung des Bundeskartellamtes an der mangelnden Bereitschaft Libertys, die aus wettbewerbsrechtlicher Sicht entstehenden Nachteile der Konzentration des Kabelnetzes in einer Hand durch das Angebot von Telefonie und damit durch eine Stärkung des Wettbewerbs auf diesem Sektor auszugleichen.

Schließlich darf auch nicht verkannt werden, dass die Insolvenz der Kirch-Gruppe zu Beginn des Jahres 2002 das Schrittempo der digitalen Entwicklung mitbestimmt hat. Der Vorsitzende der DLM hat in seiner Erklärung vom 08. April 2002 zu den möglichen Auswirkungen auf das deutsche duale Fernsehsystem und den damit verbundenen Markt Stellung genommen. Er bezeichnete Leo Kirch als einen der größten Pioniere des deutschen Privatfernsehens, der entscheidende Impulse für die Entwicklung des deutschen Fernsehmarktes gegeben habe. Dies gelte auch für die Entwicklung des digitalen Fernsehens im Kabel, die die Kirch-Gruppe auf den Feldern „Neue digitale Programmangebote (DF 1, Premiere)“ und „Technische Standards (D-Box)“ entscheidend mitbestimme, auch wenn sich dabei die Strategien der Kirch-Gruppe nicht immer mit den Notwendigkeiten einer zügigen Entwicklung der offenen Medienlandschaft deckten.

5.2.2 Einführung von DAB und DVB-T

Ebenso wie bei der Entwicklung des digitalen Kabels lag die Notwendigkeit der Erarbeitung gemeinsamer Szenarien auch bei der Einführung digitalen terrestrischen Rundfunks in DAB- bzw. DVB-T-Standard auf der Hand. Zwar ist die Nutzung terrestrischen Rundfunks stark lokal bzw. regional geprägt. Der Schritt hin zur Digitalisierung dieses Systems und seine erfolgreiche Einführung am Markt setzen jedoch ein hohes Maß an Zusammenarbeit, insbesondere bei den planerischen und technischen Vorarbeiten, voraus.

So beschloss die DLM in ihrer Sitzung am 22. März 1999 die Ausschreibung einer „Untersuchung zum künftigen Frequenzbedarf für den terrestrischen digitalen Rundfunk“. Ziel der Studie sollte es sein, durch eine Kapazitätsplanung und das Aufzeigen von Alternativen den möglichen Bedarf für weitere Frequenzen zu erkennen und damit den strukturierten Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk zu erleichtern.

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens des Instituts für Rundfunktechnik (IRT) fanden ihren Eingang in die Positionsbeschreibung der DLM „Unter dem Druck der Technologie: Eckwerte für die Einführung von DAB und DVB-T“, mit der sich die DLM im November 1999 an die Öffentlichkeit wendete. Die Landesmedienanstalten bekräftigten darin ihre Auffassung, dass die Einführung des digitalen Rundfunks ein zentrales medienpolitisches Thema der nächsten Jahre sein werde. Sie kündigten an, neben grundlegenden Untersuchungen zu Verbreitungsgebieten, Versorgungsstrukturen und Kosten des digitalen Rundfunks im Rahmen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Pilotprojekte und Modellversuche zur Einführung digitaler Übertragungstechniken zu initiieren, zu begleiten, finanziell zu fördern und in den in Regelbetrieb zu überführen. Das Positionspapier, das auch hier durch die DLM-Arbeitsgruppe DVB und die TKLM vorbereitet worden war, benannte Frequenzbedarf und forderte Übergangsszenarien, die insbesondere für DVB-T einen

möglichst kurzen Simulcastbetrieb vorsehen müssen. Die DLM sah ebenfalls eine Anschubfinanzierung als erforderlich an. Insbesondere zur Einführung von DVB-T seien die Fördermittel der Landesmedienanstalten indes keinesfalls ausreichend, um eine solche Anschubfinanzierung leisten zu können.

In ihrer Sitzung im Dezember 1999 stimmten die Landesmedienanstalten einer Empfehlung für die weitere Entwicklung von DAB zu und forderten eine möglichst flächendeckende DAB-Entwicklung im kostengünstigen Band III und zusätzliche Frequenzen im relativ teuren L-Band höchstens noch in Ballungsräumen. Die DLM kündigte an, diese Forderung in die nationale Vorbereitung für internationale Funkkonferenzen einzubringen.

Der Entwicklung von Digitalradio in DAB-Standard und Digitalfernsehen in DVB-T-Standard widmete sich die DLM im Juni 2001 u.a. in einer Sondersitzung. Die Beratungen mündeten in einer Erklärung der DLM zur weiteren Entwicklung von DAB und DVB-T, basierend auf dem Papier der TKLM zur Digitalisierung der Terrestrik.

Die Landesmedienanstalten bewerteten die Digitalisierung der terrestrischen Verbreitung von Hörfunk und Fernsehen unbeschadet aller Probleme und Schwierigkeiten, die dabei gelöst werden müssen, als nach wie vor unverzichtbar. Dies sahen die Landesmedienanstalten u.a. darin begründet, dass sich der Hörfunk auf mittlere Sicht bei seiner Basisversorgung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie unter Vielfaltsgesichtspunkten nicht weiter entwickeln könne und beim Verzicht auf Digitalfernsehen zu erwarten stehe, dass das Fernsehen in einem seine Basisversorgung ergänzenden Verbreitungssegment nicht mehr präsent wäre. Die DLM forderte, dass bundesweit, möglichst sogar europaweit gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden und forderten die Programmveranstalter, insbesondere die ARD-Rundfunkanstalten, die sie in besonderer Verantwortung sah sowie auch Automobilhersteller und Ge-

rätehersteller auf, Geschäftsmodelle zu entwickeln, die die Besonderheiten des terrestrischen Hörfunks und Fernsehens hinreichend berücksichtigen. Zur raschen Realisierung der Band III-Bedeckungen schlug die DLM einen gemeinsamen nationalen Planungsausschuss zu DAB und DVB-T vor und beauftragt den Vorsitzenden, in Gesprächen mit den Staats- und Senatskanzleien der Länder auf verbindliche Absprachen mit allen Beteiligten über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der IDR-Beschlüsse hinzuwirken.

In der Folgezeit ist die Entwicklung digitalen terrestrischen Rundfunks von den Landesmedienanstalten, vor allem von den mit dieser Thematik befassten Gemeinsamen Stellen und Arbeitsgruppen weiterhin begleitet worden. Nachdem in Grundsatzfragen einheitliche Positionen der Landesmedienanstalten herbeigeführt werden konnten, setzte sich die konkrete Begleitung auf der Arbeitsebene fort.

Einen vorläufigen Endpunkt der Debatte im Berichtszeitraum setzte die Erklärung der ALM zur Digitalisierung der terrestrischen Rundfunkversorgung am 11. März 2003. Darin setzte sich die ALM dafür ein, durch Digitalisierung die Nutzung der Terrestrik für Hörfunk und Fernsehen auch zukünftig zu erhalten. Neu war insoweit der Befund, dass eine rein marktgetriebene Entwicklung derzeit keine realistische Perspektive sei. Die ALM plädierte dementsprechend für einen Finanzierungsfond, zu dem alle an der Digitalisierung Beteiligten Beiträge leisten müssten.

5.2.3 Weitere Maßnahmen

Wie bereits erläutert, muss sich dieser Bericht auf die Darstellung grundsätzlicherer Dinge beschränken. Auf dem Feld der Digitalisierung arbeiten die Landesmedienanstalten in der DLM, den Gemeinsamen Stellen und Arbeitsgruppen konstruktiv hinsichtlich weiterer Fragestellungen zusammen. In diesem Zusammenhang ist z.B. an die Einrichtung der Ge-

meinsamen Stelle digitaler Zugang und den Erlass der Satzung nach § 53 Abs. 7 RStV zu erinnern, die an anderer Stelle bereits behandelt worden sind.

Seit 1999 sichtet das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten Dokumente von Regulierungsinstanzen, in- und ausländischen sowie supranationalen Organisationen und Verbänden sowie aus dem wissenschaftlichen Bereich und erstellt Zusammenfassungen, die auf die für die Arbeit der Landesmedienanstalten relevanten Fragen fokussiert sind. Diese Zusammenfassungen werden viermal im Jahr in Form des „DocuWatch Digitales Fernsehen“ veröffentlicht und können über die ALM-Homepage eingesehen und abgerufen werden.

Der Erlass des sogenannten Telekommunikationsrichtlinienpakets durch die Europäische Kommission im Jahr 2002 veranlasste die Landesmedienanstalten dazu, sich bereits frühzeitig mit Fragen der notwendigen Umsetzung in den Bundesländern und den sich daraus ergebenden Fragen des Zusammenspiels telekommunikationsrechtlicher Gesetze mit den rundfunkrechtlichen Grundlagen und der notwendigen Verzahnung der Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden zu befassen.

Ebenso behielten die Landesmedienanstalten im gesamten Berichtszeitraum den Blick auf sonstige europäische Entwicklungen, die die Digitalisierung betrafen. Noch im Februar 2003 begrüßte die DLM in einer öffentlichen Erklärung die EU-Schwachstellenanalyse zum digitalen Netzzugang und bezeichnete diese als wichtigen Beitrag für die europaweite Verwirklichung der Informationsgesellschaft. Sie mahnte an, dass die Sonderstellung des Rundfunks erhalten bleiben müsse und stimmte der Kommission in der Feststellung wesentlicher Haupthindernisse der mangelnden Digitalisierung zu.

5.3 Programmfragen/Zusammenarbeit in Aufsichtsangelegenheiten

Eine wesentliche Säule der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten stellten im Berichtszeitraum programmliche Fragen dar. Die Etablierung neuer Programmformate, wie z.B. „Big Brother“, Psychoshows und Gerichtsfernsehen, machten nach Auffassung der Landesmedienanstalten eine über konkrete Einzelfallentscheidungen hinausgehende grundsätzliche und öffentliche Debatte erforderlich. Entwicklungen im digitalen Fernsehen stellten neue Anforderungen an den Jugendschutz und führten zu neuen Werbeformen. Aufgrund neu auftretender Mischformen wie Firmen TV und Eigenwerbekanäle stellte sich erneut die Abgrenzungsfrage zwischen Rundfunk und Mediendiensten. Nicht zuletzt waren eine Reihe von neuen bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen mit Blick auf ihre Zulässigkeit nach rundfunkstaatsvertraglichen Regelungen zu beurteilen.

5.3.1 Programmliche Entwicklungen

In der Gesamtkonferenz im März 1999 befassten sich die Landesmedienanstalten nochmals mit Talkshows im Tagesprogramm, nachdem die Beurteilung dieser Formate bereits in den Vorjahren stark im Focus gestanden hatte. Aufgrund der von der DLM und Gesamtkonferenz angestoßenen breiten öffentlichen Debatte hatten sich die Programmveranstalter auf sogenannte „Freiwillige Verhaltensgrundsätze des VPRT für Talkshows im Tagesprogramm“ verständigt. In ihrer Sitzung im März 1999 nahm die Gesamtkonferenz einen Bericht der DLM über die faktischen Auswirkungen des Verhaltenskodexes entgegen. Dabei musste festgestellt werden, dass, nachdem diese freiwilligen Verhaltensgrundsätze zunächst positive Wirkungen gezeigt hatten, zwischenzeitlich wieder eine deutliche Zunahme problematischer Sendungen zu beobachten war. Die Gesamtkonferenz forderte daher in einem Gespräch mit Vertretern des VPRT die Veranstalter auf, klare Anforderungen zu formulieren

und für eine bessere Umsetzung Sorge zu tragen. Dies geschah mit Hinweis darauf, dass mit den Verhaltensgrundsätzen ein Modell der Selbstregulierung auf dem Prüfstand stehe. Mit Blick auf die entstehende Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und die dort in Aussicht genommene Regelung zur Sendezeitbeschränkung machte die Gesamtkonferenz deutlich, dass das Funktionieren der von den Veranstaltern zugesagten Selbstkontrolle ein wesentliches Kriterium dafür sein werde, in welchem Umfang von den neuen Aufsichtsinstrumenten der Staatsvertragsnovelle Gebrauch gemacht werden müsse.

Die diesen Feststellungen und Forderungen zugrundeliegenden Sachverhalte fußten auf dem Zwischenbericht der im Mai 1998 durch die DLM bei der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm eingerichteten „Dokumentationsstelle Talkshows“. Im Dezember 1999 legte diese Stelle einen weiteren Zwischenbericht für den Zeitraum März bis Oktober 1999 vor, der ebenfalls zu der Schlussfolgerung führte, dass die Umsetzung der freiwilligen Verhaltensgrundsätze für Talkshows im Tagesprogramm nach wie vor als mangelhaft bezeichnet werden musste.

Das im Jahre 2000 erstmals ausgestrahlte Format „Big Brother“ führte ebenfalls zu einer intensiven öffentlichen Debatte. Auf breiter Basis diskutierten Zuschauer, Medienwissenschaftler, Verbände, Politiker und die Landesmedienanstalten die Frage eines Verstoßes gegen die Menschenwürde durch dieses Format. Starke Stimmen in der Öffentlichkeit und der Politik forderten ein Verbot des Formates. In der Pressemitteilung über die Sitzung der DLM am 24. Januar 2000 machte der Vorsitzende der DLM deutlich, dass aufgrund des grundgesetzlich verankerten Zensurverbotes konkrete Programme mit Blick auf mögliche Rechtsverstöße zwar erst nach ihrer Ausstrahlung behandelt werden könnten, die Landesmedienanstalten allerdings auch die Auffassung verträten, dass grundsätzliche Anfragen an ein solches Programmvorhaben auch vor einer Ausstrahlung gestellt werden könnten. Die DLM mahnte in dieser

Presseerklärung die besondere Verantwortung der Programmierer an und stellte die Frage der Zulässigkeit eines solchen Formates weniger in den rechtlichen, als in einen moralisch-gesellschaftlichen Kontext.

Das Format „Big Brother“ war Gegenstand mehrerer Sitzungen der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm im März 2000. Im Ausfluss dieser Beratungen konnte in Gesprächen mit dem Veranstalter RTL 2 eine Änderung des Konzeptes erreicht werden, so dass den Kandidaten im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Überwachung auch Freiräume des Unbeobachtetseins eröffnet wurden.

Im Ergebnis zeigten sich im Rahmen der konkreten Beurteilung keine Möglichkeiten der Beanstandung der Sendungen. Dieses Ergebnis, das aufgrund sorgfältiger Beratung unter Berücksichtigung der zu diesem Thema eingeholten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Udo Diefabio, Prof. Dr. Werner Frotscher, Prof. Dr. Hubertus Gersdorf und Prof. Dr. Dieter Dörr vorgelegt wurde, erfuhr in der Öffentlichkeit Kritik, insbesondere die Kritik des ARD-Vorsitzenden, der der Vorsitzende der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm in einer Erklärung vom 17. März 2000 entgegentrat.

Die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten legte schließlich in ihrer Sitzung am 28. März 2000 ein Positionspapier im Kontext der Diskussion über Big Brother vor, das sich insbesondere mit dem Spannungsverhältnis zwischen den engen rechtlichen Möglichkeiten der Medienregulierung und den öffentlich geäußerten, weit darüber hinausgehenden Erwartungen an sie auseinandersetzte. Unter Hinweis auf die für den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Aussicht genommenen verschärften Regelungen verneinten die Landesmedienanstalten den Bedarf an weiteren gesetzlichen Normen, insbesondere auch, da programmlichen Entwicklungen wie Big Brother durch reine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht effektiv zu begegnen sei. Es wurde festgestellt, dass die Aufgabe, auch das Umfeld von Programmen, ihre Entstehungen

und ihre Rahmenbedingungen ebenfalls zum Gegenstand der Medienregulierung zu machen, in dem Maße unabweisbarer werde, in dem zum Programm selbst immer mehr auch seine Entstehung und seine Inszenierung trete. Das Papier stellte fest, dass die Landesmedienanstalten die gesellschaftliche Diskussion über solche problematischen Programme jenseits von Geschmack und diesseits von Beanstandungen nicht alleine bestreiten könnten und appellierte an Programmveranstalter, gesellschaftliche Kräfte und Gruppen, Wissenschaftler und die politischen Kräfte, sie bei der Diskussion über inhaltliche wie formale Programmstandards zu unterstützen, bzw. sich diese Diskussion zu Eigen zu machen.

Auch die Fortsetzung des Formates Ende 2000 wurde von den Landesmedienanstalten ebenso sorgfältig in den Blick genommen.

Darüber hinaus äußerte sich der Vorsitzende der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm im Zusammenhang mit einem konkreten Fall zu dem im Januar 2001 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über Gerichtsfernsehen. Er bezeichnete es als besonders hilfreich, wie klar und umfassend das Gericht die Gefährdungspotentiale herausgearbeitet habe, die durch Übertragungen aus Gerichtssälen entstehen könnten.

Bereits zuvor hatte der DLM-Vorsitzende in einer Pressemitteilung vom 11. Januar 2001 angekündigt, dass sich die Landesmedienanstalten mit der Anfrage zur Übertragung des Becker-Prozesses aus einem Gericht in Miami und den beiden Hochzeitsshow von RTL und SAT.1 befasste und die Absetzung der beiden Heiratsshow begrüßte.

Die Weiterführung des Formates Big Brother, aber auch Formate wie „GirlsCamp“ und „House of Love“ veranlassten die DLM in ihrer Sitzung am 06. Februar 2001, sich neben der Frage allgemeiner Menschenwürde und der Bedeutung von Fernsehen im gesellschaftlichen Kontext mit dem

Aspekt der zunehmenden Sexualisierung solcher Reality-Soaps und Psychoshows auseinanderzusetzen. Auch diesen Trend bezeichnete die Direktorenkonferenz als bedenklich und regte eine breite öffentliche Wertediskussion an.

In der Gesamtkonferenz im März 2000 traten die Landesmedienanstalten Plänen entgegen, die für Mitte Mai 2001 in Oklahoma (USA) angesetzte Hinrichtung des sogenannten „Oklahoma-Attentäters“ live zu übertragen. In Bezug auf eine denkbare Übertragung dieser Hinrichtung im Internet wurde eine Vereinheitlichung der Aufsicht gefordert, da nicht im Internet folgenlos bleiben könne, was im TV unzulässig sei.

Im Februar 2002 nahm die DLM erneut die Gelegenheit wahr, zu problematischen Formaten Stellung zu nehmen und davor zu warnen, sie im deutschen Fernsehen ausstrahlen zu wollen. Dies betraf die bislang im US-amerikanischen Fernsehen ausgestrahlten Formate „The Chamber“ und „The Chair“, die als sogenannte Quäl-Quizformate unter dem Stichwort „Körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde“ mit dem geltenden Recht in den deutschen Bundesländern nicht in Einklang stehen.

Ein weiterer Lebenssachverhalt, die traurigen Ereignisse in Erfurt, war Anlass für das ALM-Positionspapier zu „Gewalt in der Gesellschaft – Gewalt in den Medien“ aus der Sitzung der Gesamtkonferenz am 27. und 28. Mai 2002. Die Landesmedienanstalten haben darin in der durch das Ereignis veranlassten öffentlichen Debatte zur Darstellung von Gewalt in den audiovisuellen Medien Stellung genommen. Kernpunkt des Papiers ist die Warnung vor einer undifferenzierten Diskussion des Themas und voreiligen Schlussfolgerungen sowie unabweisbaren Schuldzuweisungen, die die Debatte insgesamt in eine falsche und letztlich folgenlose Richtung führten.

Im November 2002 beschlossen Landesmedienanstalten schließlich, Telefongewinnspiele und die sogenannten Sexclips bei privaten TV-Veranstaltern erneut einer medienrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Anlass hierfür waren die bereits zuvor thematisierten Gewinnspiel im Angebot von NEUN LIVE sowie die deutliche Zunahme und die neuen Formen von Sexclips im Nachtprogramm einiger Programmanbieter. Die hierzu eingesetzte Arbeitsgruppe legte im März 2003 einen ersten Zwischenbericht vor.

Der öffentlichen Mediendiskurs mit Blick auf Programme, Programminhalte und Programmqualität sollte auch im Berichtszeitraum, wie in den Jahren zuvor auf breiter Tatsachenbasis geführt werden. Am 31. August 1999 legten die Landesmedienanstalten zum zweiten Mal den Programmbericht zur Lage und Entwicklung des Fernsehens in Deutschland, diesmal für den Zeitraum 1998/1999, vor. Im Mittelpunkt des Programmberichts stand die Fortschreibung der kontinuierlichen empirischen Programmanalyse von Prof. Dr. Hans-Jürgen Weiss, Freie Universität Berlin, die im Auftrag der Landesmedienanstalten durchgeführt wurde.

Im November 2001 wurde der dritte ALM-Bericht vorgestellt (ALM Programmbericht zur Lage und Entwicklung des Fernsehens in Deutschland 2000/2001). Im Kapitel „Programm Alltag in Deutschland“ waren auch diesmal zentraler Bestandteil des Bericht die Ergebnisse der kontinuierlichen Programmforschung von Prof. Dr. Weiss. Kernaussage waren insofern die Zunahme von Unterhaltungsangeboten und ein Rückgang politischer Fernsehpublizistik, auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

5.3.2 Jugendschutz

Erhebliche und spannende Entwicklungen waren im Berichtszeitraum auch auf dem Feld des Jugendschutzes zu konstatieren.

Das Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 01. April 2000 ermächtigte die Landesmedienanstalten in § 3 Abs. 5 RStV, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen von den Sendezeitbeschränkungen der vorhergehenden Absätze ganz oder teilweise abgewichen werden kann, sofern der Veranstalter diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt. Der Text der entsprechenden Satzungen ist in der Sitzung der DLM am 18. April 2000 verabschiedet worden.

Bei der Erarbeitung des Satzungstextes konnte die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm auf die Ergebnisse des Praxistest „Jugendschutz im digitalen Fernsehen“ zurückgreifen. Bereits mit dem ersten Praxistest im Jahre 1997 war die Nutzung von technischen Sperreinrichtungen für jugendschutzrelevante Sendungen geprüft worden. Aufgrund der dort festgestellten Probleme in der Anwendung, hatten die Landesmedienanstalten die Veranstalter der damals empfangbaren digital übertragenen Programmpakete DF1 und Premiere verpflichtet, als Sicherung ein Modell für eine technische Vorsperrung jugendschutzrelevanter Sendungen zu entwickeln. DF1 und Premiere legten am 21. Januar 1999 ein solches Modell vor. Der zweite Praxistest „Jugendschutz“ untersuchte nun auf breiterer Basis, ob und inwieweit die Vorsperrung seitens der Veranstalter ein effektives Mittel zur Gewährleistung des Jugendschutzes darstellte.

Auf eine gemeinsame Handhabung jugendschutzrelevanter Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages verständigten sich die Landesmedienanstalten im September 2000 in den Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien).

Wie bereits im Kapitel 5.3.1 angesprochen, ist die Frage der Vereinheitlichung von Aufsichtskriterien und Aufsichtsverfahren von Angeboten, die über klassische Fernsehübertragungskapazitäten und solche, die im Internet übertragen wurden, anhand der Formate „Big Brother“ und nachfolgender Psychoformate von den Landesmedienanstalten zunehmend zur zentralen Forderung an den Gesetzgeber gemacht worden. In die Diskussion um den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der schließlich zum 01. April 2003, d.h. nach dem Berichtszeitraum, in Kraft treten konnte, haben sich die Landesmedienanstalten in Stellungnahmen und Gesprächen mit Medienpolitikern stark eingebracht. Beispielhaft sei hier auf die Stellungnahme der DLM zum Stand der Reform der Medienaufsicht vom 15.10.2001, die entsprechende Resolution der Gesamtkonferenz vom November desselben Jahres und das Treffen mit dem Ministerpräsidenten Kurt Beck im Februar 2002 verwiesen. In dem Gespräch mit dem Politiker wurde die Notwendigkeit betont, angesichts der Konvergenz der Medien den Jugendmedienschutz schnell zu vereinheitlichen. Nachdem sich Anfang März 2002 die Regierungschefs der Länder auf gemeinsame Eckwerte für eine Reform des Jugendmedienschutzes verständigt hatten, haben die Landesmedienanstalten die Absicht der Ministerpräsidenten bestärkt, die Federführung für den Jugendschutz in den elektronischen Medien insgesamt den Landesmedienanstalten zu übertragen. In ihrer Pressemitteilung von März 2002 haben die Landesmedienanstalten auf die durchgeführte Strukturreform und Schaffung der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien verwiesen, mit der sie bereits im Vorgriff auf zukünftige Entwicklungen effektive Ende 2002/Anfang des Jahres 2003 geschaffen haben. In diesem Zusammenhang leisteten die Landesmedienanstalten die ihnen obliegenden Vorarbeiten, um zu einen möglichst reibungslosen Übergang des Systems der Aufsicht über den Jugendschutz hin zur neu eingerichteten Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM) beizutragen. Sie befassten sich u.a. mit Fragen der Besetzung und Finanzierung der KJM.

5.3.3 Werbefragen

Im Bereich der Werbung sind im Berichtszeitraum Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten zum einen durch die Diskussion um die Überarbeitung entsprechender Regelungen in der EG-Fernsehrichtlinie gesetzt worden, auf die unter 5.1.2 dieses Berichtes bereits eingegangen worden ist. Zum anderen hat der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Bereich der Werberegungen zu einer Reihe von Änderungen geführt, die sich nicht zuletzt aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung ergeben haben.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2000 sind die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen bzw. im Hörfunk neu formuliert worden. In diesen Richtlinien haben sich die Landesmedienanstalten auf eine gemeinsame Handhabung der geänderten rundfunkstaatsvertraglichen Regelungen zum Teleshopping und zu den eingeführten Eigenwerbekanälen verständigt. Die Richtlinien befassen sich weiter mit den neuen Werbeformen des Split-Screen und mit virtueller Werbung. Die bisherigen Regelungen sind z.B. im Feld des Titel- und Grafiksponsoring weiterentwickelt worden. Außerdem vollziehen die Richtlinien das auf europäische Bestrebungen zurückgehende Tabakwerbeverbot nach.

Auf dieser Grundlage waren im Berichtszeitraum eine ganze Reihe von Sachverhalten zu beurteilen. Insbesondere stellten sich durch die zunehmende Beteiligung werbetreibender Unternehmen in Form von Firmen TV und Eigenwerbekanälen grundsätzliche Abgrenzungsfragen, auf die im nächsten Berichtspunkt eingegangen werden soll.

Auch im Bereich der Abgrenzung zwischen zulässiger Wirtschaftswerbung und unzulässiger politischer bzw. ideeller Werbung ergaben sich im Berichtszeitraum eine Reihe von Abgrenzungsfragen. Beispielhaft seien hier erwähnt die Behandlung der sogenannten „Marseille-Werbespots“ und des Hörfunkspots „Pro Apotheke“ sowie die Bewertung der Kampagne „Kraft zum Leben“.

In ihrer Pressemitteilung von April 2002 ist die DLM mit ihrer Bewertung des sogenannten „Marseille-Werbespots“ und des Hörfunkspots „Pro Apotheke“ in die Öffentlichkeit getreten. Die DLM hat die so genannten „Marseille-Werbespots“, anders als das Oberverwaltungsgericht Magdeburg, als politische Werbung und damit als unzulässig bewertet. Auch hinsichtlich des Hörfunkspots „Pro Apotheke“ hat sie die Auffassung vertreten, dass hier nicht der ursprüngliche Zweck von Werbung, Werbung für Produkte und Dienstleistungen dominiere, sondern vielmehr in eine politische Auseinandersetzung mit den Mitteln eines Werbespots eingegriffen werde.

Verschiedene private TV-Veranstalter strahlten Ende Dezember 2001/Anfang Januar 2002 innerhalb von Werbeblöcken Spots der Arthur S. DeMoss Stiftung aus, in denen auf die religiös ausgerichteten Inhalte des Buches „Kraft zum Leben“ mit Hilfe von Prominenten hingewiesen wurde. Die Landesmedienanstalten sahen auch hierin einen Verstoß gegen das Verbot ideeller Werbung und empfahlen den betroffenen Landesmedienanstalten, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Ebenfalls Ende 2001 wurde die Absicht der EU-Kommission bekannt, gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Aufsicht über private Fernsehveranstalter hinsichtlich der Regelungen der Werbezeitbegrenzungen ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren fußte auf einer von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur in Auftrag gegebenen Audiometriestudie und befasste sich mit den bundesdeutschen Fernsehsendern ARD, ZDF, RTL, ProSieben und SAT. 1. Eine Auswertung der Landesmedienanstalten ergab

sowohl Zweifel an der Methodik der Studie als auch Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Anwendung verschiedener Regelungen in der EG-Fernsehrichtlinie. Diese Zweifel waren auch Gegenstand einer Bund-Länder-Besprechung in Berlin am 12. Dezember 2001. Letztlich ist das Verfahren nicht formell durchgeführt worden.

In der Sitzung der Gesamtkonferenz im Mai 2002 in Straßburg befassten sich die Landesmedienanstalten weiter mit einer Fortentwicklung der gemeinsamen Auslegung und Handhabung der Werbevorschriften zu der so genannten Reihen-Problematik. Zu dieser Frage war im Berichtszeitraum beim Europäischen Gerichtshof ein Verfahren anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens war die Frage, wann Kinospielefilme und Fernsehfilme eine Reihe bilden und damit von den erleichterten Werbezeitunterbrechungsvorschriften des Artikel 11 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie Gebrauch machen können. In ihrem Beschluss von Mai 2002 verständigte sich die DLM darauf, dass Kinospielefilmen in jedem Fall der erhöhte Schutz dieser Vorschrift zukommen müsse – sie also keine Reihe bilden könnte – und dass diese Auslegungs- und Anwendungspraxis mit den Rundfunkveranstaltern erörtert werden sollte. Im März 2003 verständigten sich die Landesmedienanstalten darauf, bis zur Entscheidung in Brüssel der Auslegungs- und Anwendungspraxis den bisherigen Reihenbegriff zu Grunde zu legen.

5.3.4 Neue Programme/Abgrenzungsfragen

Gemäß § 38 Abs. 2 RStV haben sich die Landesmedienanstalten mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise auch hinsichtlich der vor und nach der Zulassung durchzuführenden Überprüfung über die Einhaltung der sonstigen für private Veranstalter geltenden Bestimmungen des Staatsvertrages abzustimmen.

Im Berichtszeitraum lagen der DLM insoweit 46 Anträge privater Fernsehveranstalter über die Zulassung zu bundesweit verbreitetem Fernsehen vor, die z.T. Pakete - bestehend aus mehreren Programmen - betrafen. Es würde zu weit führen, diese Anträge im Einzelnen zu behandeln. Erwähnt werden soll, dass sich die Landesmedienanstalten bei der Zulassung digital verbreiteter Fernsehprogramme frühzeitig darauf verständigten, in Bezug auf die vom Gesetzgeber in Aussicht genommenen Regelungen zum Jugendschutz im Digitalen und den Regelungen zur Zugangsfreiheit, Auflagen in die entsprechenden Zulassungsbescheide aufzunehmen, um flexibel und sachgerecht auf künftige Regelungen eingehen zu können.

Die Beurteilung einiger Programme, z.B. Premiere Erotica und XXL sowie Beate Uhse TV, waren auf ihre Verträglichkeit mit den Jugendschutzregelungen gesondert zu prüfen. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, in Kraft getreten zum 01. April 2003, sieht u.a. vor, dass in Telemedien Angebote, die im Rundfunkbereich nach § 4 Abs. 1 S. 1 zulässig sein können, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie in Form einer geschlossenen Benutzergruppe nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag). Dies führte zu der zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossenen Diskussion, inwieweit das Strukturpapier der Landesmedienanstalten zur Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten vom Dezember 1998 entsprechend der technologischen Entwicklung mit Blick auf klassische Breitbandverteilendienste weiter differenziert werden muss. Angestoßen worden ist diese Diskussion u.a. durch die Anbieter von Vollerotikprogrammen, die diese neuen Möglichkeiten nutzen wollen.

Weitere Ausdifferenzierungen des gemeinsam vereinbarten Standards hinsichtlich der Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten wurden auch mit Beschluss vom 29./30. Juni 1999 zu Firmen TV und mit Beschluss vom 14./15. November 2000 zur medienrechtlichen Einordnung

von Kunden TV vorgenommen. Erste Eigenwerbekanäle konnten im März 2001 anhand der Projekte Sparkassen TV, Bahn TV und Telekom TV behandelt und gemeinsam beurteilt werden.

5.4 Medienkompetenz/Bürgermedien

In allen Grundsatzpapieren zur Medienregulierung im Wandel und zu den geänderten Anforderungen an die Aufsicht haben die Landesmedienanstalten im Berichtszeitraum sehr deutlich gemacht, dass im Zeitalter zunehmender Konvergenz und Digitalisierung der Medien neben einem verantwortlichen Umgang der Medienschaffenden dem Rundfunk als Instrument öffentlicher Meinung und politischer Teilhabe, der Entwicklung geeigneter Aufsichtsregelungen und -verfahren sich auch verstärkt Anforderungen an den Mediennutzer stellen. Die Landesmedienanstalten haben sich die Förderung dieser Teilhabe und die Stärkung der Medienkompetenz verstärkt zur Aufgabe gemacht.

Die Förderung von Medienkompetenz wie auch die Förderung von Bürgermedien sind dabei zwar gemeinsame Anliegen der Landesmedienanstalten. Unterschiedliche Rechtsgrundlagen in den einzelnen Bundesländern und die vor Ort gewachsenen Strukturen lassen jedoch nur solche gemeinsamen Maßnahmen zu, die diesen unterschiedlichen Anforderungen Zielgruppen und regionalen/lokalen Aktivitäten Rechnung tragen und diese effektiv verstärken.

Die DLM hatte auf ihrer Sitzung in Frankfurt am Main am 21. Februar mit Bezug auf die ständig wachsende Bedeutung der Medienkompetenz verabredet, dass dieses Sachgebiet eine eigene Plattform erhalten und zunächst bei der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm mit engem Bezug zum Arbeitskreis Offene Kanäle angesiedelt werden solle.

Beispielhaftes Ergebnis der Zusammenarbeit ist die Einrichtung der Datenbank medienkompetenz.de. Diese umfasst bundesweit über 230 verschiedene Projekte zum Thema Medienkompetenz. Die seit August 2001 ins Netz gestellte Projektsammlung dokumentiert das vielfältige Spektrum an Aktivitäten der Landesmedienanstalten im Bereich der Medienkompetenz. Hier werden Projekte vorgestellt, die von den Landesmedienanstalten entwickelten Materialien und Publikationen aufgelistet und auf medienpädagogische Forschungsprojekte verwiesen. Ferner beinhaltet sie Ansprechpartner und Einrichtungen.

Des Weiteren unterstützen die Landesmedienanstalten die Förderung von Medienkompetenz durch Forschungsvorhaben und in Form der Beteiligung an Projekten. Dazu zählen der Verein Programmberatung für Eltern, der den „flimmo“ herausgibt. Dabei handelt es sich um eine Broschüre, die altersgerecht Fernsehprogramme aufarbeitet und kennzeichnet. Die Beteiligung im Förderverein Deutscher Kinderfilme e.V. „Goldener Spatz“ gehört ebenso zu diesen Maßnahmen wie die Aktivitäten im Verein „Internet ABC“.

Im engeren Feld der Bürgermedien wirkte sich die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten vor allem dahingehend aus, dass es im Jahr 2000 gelungen ist, in Verhandlungen zwischen der GEMA und dem Arbeitskreis Offene Kanäle der DLM Urheberrechtsvergütungen für nicht-kommerzielle Rundfunkveranstalter in Deutschland eine pauschale und nicht individuelle Abrechnung zu vereinbaren. Diese neue Regelung, die eine wesentliche Vereinfachung des Abrechnungsaufwandes und damit auch eine spürbare Reduzierung der finanziellen Belastungen darstellt, ist auch mit anderen Verwertungsgesellschaften entsprechend verhandelt worden.

5.5 Gemeinsame Forschungsprojekte/Veröffentlichungen und Beteiligungen

In der Schriftenreihe der ALM erschienen im Berichtszeitraum insgesamt 15 Bände.

- Band 13: „Zuschaueranteile als Maßstab vorherrschender Meinungsmacht“
Dokumentation des Symposiums der KEK von November 1998
- Band 7: „Rundfunk online“ (Goldhammer, Zerdick)
Entwicklungen und Perspektiven des Internets für Hörfunk- und Fernsehanbieter
- Band 15: „Beschäftigte und wirtschaftliche Lage des Rundfunks in Deutschland 1997/1998“
Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Kooperation mit dem Hans-Bredow-Institut, Hamburg und der Arbeitsgruppe Kommunikationsforschung München (AKM)
- Band 16: „Konzepte der Zugangsregulierung für digitales Fernsehen – Was können telekommunikationsrechtliche Erfahrungen zur satzungsmäßigen Konkretisierung und zur Weiterentwicklung der §§ 52, 53 RStV beitragen? (Wolfgang Schulz, Doris Kühlers)
- Band 17: „Fortschreiten der Medienkonzentration im Zeichen der Konvergenz“
Bericht der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) über die Entwicklung der Konzentration

und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk

- Band 18: „Fernsehen in Deutschland 1998 bis 1999“
Programmstrukturen, Programminhalte, Programmentwicklungen (Hans-Jürgen Weiss, Joachim Trebbe)
- Band 19: Meinungsvielfalt im kommerziellen Fernsehen – Medienspezifische Konzentrationskontrolle in Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, den USA und auf der Ebene von Europarat und Europäischer Gemeinschaft (Bernd Holznagel, Andreas Grünwald)
- Band 20: Jugendmedienschutz – Praxis und Akzeptanz – Eine Untersuchung von Bevölkerung und Abonnenten des digitalen Fernsehen zum Jugendmedienschutz, zur Fernseherziehung und zum Jugendschutzinstrument Vorsperre (Bernd Schaub, Helga Theunert)
- Band 21: Konzentrationskontrolle im Rundfunk und wettbewerbliche Fusionskontrolle
Dokument des Fachgesprächs der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
- Band 22: Der Zugang zum digitalen Kabel
Zwei Rechtsgutachten im Auftrag der Gemeinsamen Stelle digitaler Zugang der Landesmedienanstalten (Dieter Dörr, Hubertus Gersdorf)
- Band 23: Die Regulierung von Inheldiensten in Zeiten der Konvergenz – Rundfunkrechtliche Überlegungen zur einer dienst-

spezifischdiversifizierten Ausgestaltung der Sicherung von Vielfalt, Zugangschancengerechtigkeit und Publizistik (Wolfgang Schulz, Uwe Jürgens)

- Band 24: Beschäftigte und wirtschaftliche Lage des Rundfunks in Deutschland 1999/2000
Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DEW) in Kooperation mit dem Hans-Bredow-Institut und der Arbeitsgruppe Kommunikationsforschung München (AKM)
- Band 25: Jugendschutzbericht 2000/2001 der Landesmedienanstalten Bestandsaufnahmen und Perspektiven (Gemeinsame Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien)
- Band 26: Film- und Fernsehwirtschaft in Deutschland 2000/2001
Studie im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
Federführung: Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)
- Band 27: Fernsehen im Breitbandkabel ein Rechtsvergleich – Die Regulierung in Belgien, Großbritannien, Niederlande und USA
Vier Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) – (Peggy Valcke, Wouter Hins und Reinhard Ellger)

Außerhalb der Schriftenreihe erschienen:

Programmbericht zur Lage und Entwicklung des Fernsehens in Deutschland 1998/1999

Herausgegeben von der ALM

Jahrbuch der Landesmedienanstalten 1999/2000

Privater Rundfunk in Deutschland

Herausgegeben von der ALM

Programmierbericht zur Lage und Entwicklung des Fernsehens in Deutschland 2000/2001

Herausgegeben von der ALM

Ihren Beitrag zur Schaffung von Grundlagen durch Forschung und Zusammenarbeit mit anderen diesem Ziel verpflichteten Organisationen leisten die Landesmedienanstalten auch durch eine Reihe von Mitgliedschaften, bei denen üblicherweise die Federführung und Vertretung der Interessen der Landesmedienanstalten bei der Sitzlandesanstalt liegt.

Beispielhaft hierfür sind die Mitgliedschaften im:

- Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (LMS)
- Institut für Urheber- und Medienrecht, München (BLM)
- Hans-Bredow-Institut, Hamburg (HAM)
- Deutsche TV-Plattform (LfK)

6. Nachrichtlich: Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM)

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) war bereits vor diesem Berichtszeitraum im Zuge der Novellierung der rundfunkstaatsvertraglichen Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt eingerichtet worden. Die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) ist ebenfalls mit dieser Novelle – gleichsam als der KEK übergeordnete Instanz – gebildet worden. Beide dienen den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten als Organ bei der Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunkstaatsvertrag.

6.1 Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

Die Kommission besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und Wirtschaftsrechtes, die von den Ministerpräsidenten der Länder berufen wurden.

Zu Beginn des Berichtszeitraumes gehörten der KEK an:

Prof. Dr. Dr. h.c. Reimut Jochimsen, Präsident der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen;

Prof. Dr. Friedrich Kübler, Institut für Bankrecht, Johann-Wolfgang-Goethe-Institut Frankfurt;

Prof. Dr. Peter Lerche, Universität München;

Rechtsanwalt Dr. Hans-Dieter Lübbert, Hamburg;

Rechtsanwalt Prof. Dr. K. Peter Mailänder, Stuttgart;

Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker, Max-Planck-Institut Hamburg.

Als Ersatzmitglieder wurden Diplomkaufmann Adolf Eiber, München und Dr. Martha Renck-Laufke, München berufen.

Prof. Dr. Dr. Reimut Jochimsen, der in der KEK zunächst den Vorsitz wahrnahm, verstarb am 25. November 1999. Ihm folgte Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker nach.

Im April 2000 wurde Prof. Dr. Dieter Dörr, Mainz, von den Ministerpräsidenten der Länder mit sofortiger Wirkung als Mitglied der KEK berufen.

Nach Ablauf der ersten Amtszeit der KEK verständigten sich die Ministerpräsidenten der Länder am 08. März 2002 auf die Sachverständigen für die Zeit der Amtsperiode.

Mitglieder KEK sind danach

Prof. Dr. K. Peter Mailänder, Stuttgart,

Prof. Dr. Dieter Dörr, Mainz

Prof. Dr. Peter M. Huber, Ludwig-Maximilians-Universität München,

Dr. Hans-Dieter Lübbert, Hamburg,

Dr. Michael Rath-Glawatz,

Prof. Dr. Insa Sjurts.

Als Ersatzmitglieder wurden Diplomkaufmann Adolf Eiber bestätigt bzw. Rechtsanwalt Dr. Christoph Wagner benannt.

Die KEK wählte für zweieinhalb Jahre Herrn Prof. Dr. K. Peter Mailänder zum Vorsitzenden.

Die Funktion der Koordinierungsstelle KDLM ist auch im Berichtszeitraum von Herrn Wolfgang Thaenert, LPR Hessen, wahrgenommen worden. In ihrer Funktion als buchführende Stelle der KEK wurde die Bremische Landesmedienanstalt (Direktor Wolfgang Schneider) im Berichtszeitraum mehrfach bestätigt.

Die DLM hat im Berichtszeitraum die Wirtschaftspläne der KEK für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 zur Kenntnis genommen.

Besonderen Beratungsbedarf löste die Frage der Ausschreibung des Auftrages zur Ermittlung der Zuschaueranteile gem. § 27 Abs. 2 RStV aus, die aus verschiedenen Gründen im Berichtszeitraum nicht realisiert wurde.

Zwischen Mitgliedern der DLM, insbesondere dem Vorsitzenden und dem Leiter der Koordinierungsstelle und den Mitgliedern der KEK, fanden im Berichtszeitraum mehrere Gespräche statt, die die Optimierung der Zusammenarbeit und der Verfahrensabläufe zum Gegenstand hatten.

Weiter veröffentlichen die Landesmedienanstalten jährlich die Programmliste der KEK im Internet. Diese Programmliste wird von der KEK erstellt und von den Landesmedienanstalten jährlich veröffentlicht. Sie enthält die aktualisierten Angaben zur gesellschaftsrechtlichen Struktur und Zusammensetzung der Fernsehveranstalter, zu den unmittelbaren und mittelbaren in- und ausländischen Beteiligungen und zu den verbundenen Unternehmen.

6.2 Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM)

Im Berichtszeitraum war die KDLM mit Angelegenheiten nicht befasst. Es haben keine Sitzungen stattgefunden.